



**Dr. Langenmayr und Partner**

Wirtschaftsprüfer | Rechtsanwälte | Steuerberater

# Ärztebrief

Aktuelle Informationen zu Steuern und Recht  
für Ärzte und Zahnärzte

Ausgabe: Dezember 2008

[www.dr-langenmayr.de](http://www.dr-langenmayr.de)



*Hermann Pointl  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Rechtsbeistand  
Geschäftsführender Partner*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen unseres Kompetenz-Centers „Heilberufe“ setzen wir uns schwerpunktmäßig mit den besonderen steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Problemen unserer Mediziner auseinander.

Auch mit diesem Ärztebrief möchten wir Sie wieder über aktuelle Brennpunkte informieren. In dieser Ausgabe haben wir einen Gastbeitrag der Koeck & Voeste Heilberufe GmbH aus Berlin aufgenommen, dem Sie bitte Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen wollen.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen - wie immer - gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Pointl

## Editorial

### Erbschaftsteuerreform 2008

Nach langem „Gezerre“ (Entwurf bereits vom 20.11.2007) einigten sich nunmehr die Regierungsparteien am 6.11.2008 auf die Reform, deren Inkrafttreten für den 1.1.2009 vorgesehen ist:

**Freibeträge:** Witwer und Witwerinnen, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder des Erblassers werden von der Erbschaftsteuer für selbst genutzte Immobilien befreit, solange sie diese mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen. Bei Kindern darf die Wohnfläche nicht mehr als 200 qm betragen, um von der Befreiung profitieren zu können. Kommt es in diesen 10 Jahren zu einer Vermietung bzw. Verpachtung, einem Verkauf oder zu einer Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz, fällt Erbschaftsteuer - je nach Wert des Hauses - von 7 % bis 30 % an.

Die persönlichen Freibeträge werden in der Steuerklasse I von 307.000 auf 500.000 Euro für Ehegatten, von 205.000 auf 400.000 Euro für jedes Kind und von 51.200 auf 200.000 Euro für jeden Enkel angehoben. Für die übrigen Personen der Steuerklasse I, im Wesentlichen die Urenkel und weitere Abkömmlinge des Erblassers oder Schenkers sowie für die Eltern des Erblassers, bleiben Erwerbe in Höhe von 100.000 Euro und für Per-

sonen der Steuerklasse II und III in Höhe von 20.000 Euro steuerfrei.

Eingetragene Lebenspartner (zwei Personen gleichen Geschlechts) erhalten einen Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro, werden aber nach Steuerklasse III besteuert.

Unternehmensnachfolge: Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen soll der Betriebsübergang steuerfrei bleiben, soweit die Arbeitsplätze im Betrieb erhalten werden. Für Firmenerben wird es zukünftig zwei Optionen geben, deren Wahl bindend ist, d. h. nachträglich nicht revidiert werden kann.

Option 1: Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern sieben Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 % des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen (z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere u.ä.) höchstens 50 % betragen.

Option 2: Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern zehn Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 % betragen.

Zur Vermeidung des sog. „Fallbeileffekts“ ist vorgesehen, die Erbschaftsteuer vor Ablauf dieser Behaltensfristen abschmelzen zu lassen.

Ausnahmen: Einzelunternehmen, die ausschließlich vom Unternehmer selbst, ohne Arbeitnehmer betrieben werden, und Unternehmen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit höchstens zehn Arbeitnehmern unterliegen nicht dem Verschonungsparameter Lohnsumme, sondern nur den allgemeinen Behaltensregelungen.

Nachversteuerung: Die Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Teilveräußerung sowie Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb des Behaltenszeitraums führen in dem entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung, es sei denn, es erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition in diesem Umfang im Betrieb (Reinvestitionsklausel). Überentnahmen führen in ihrem Umfang zum Wegfall der Verschonung.

Steuersätze: Die Erbschaftsteuer soll nach folgenden Prozentsätzen erhoben werden:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50

Das Gesetz war bei Abfassung dieses Rundbriefs noch nicht endgültig verabschiedet.

Die Neuregelungen können sich für den Einzelnen unterschiedlich auswirken. Eine Beratung erscheint deshalb unbedingt angebracht.

---

## Konjunkturpaket

---

**E**benfalls am 5.11.2008 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Überwindung der Konjunkturschwäche und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Dazu sollen zählen:

- **Degressive Abschreibungen:** Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 % ab dem 1.1.2009 wieder eingeführt. Sie ist auf zwei Jahre befristet.
- **Sonderabschreibungen:** Kleinere und mittlere Unternehmen können zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch Sonderabschreibungen nutzen. Die dafür relevanten

Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen werden auf 335.000 Euro bzw. 200.000 Euro erhöht.

- Handwerkerleistungen besser absetzbar: Bei den sog. haushaltsnahen Dienstleistungen wird der Steuerbonus für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von 600 Euro auf 1.200 Euro (20 % von 6.000 Euro) verdoppelt. Zwei Jahre nach Inkrafttreten soll überprüft werden, ob die verbesserte Absetzbarkeit wirksam ist.
- Kfz-Steuer für Neuwagen: Nach derzeitigen Plänen sollen Käufer von umweltfreundlichen Pkw, die sie binnen sechs Monaten anschaffen, zwei Jahre lang von der Kfz-Steuer befreit werden. Danach soll geprüft werden, ob nur noch besonders umweltfreundliche Fahrzeuge von der Steuerbefreiung profitieren können.

Zu den weiteren Maßnahmen, die der Abschwächung der Konjunktur gegensteuern sollen, gehören u. a. eine stärkere Förderung des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms, ein Sonderprogramm für berufsbegleitende Weiterbildung, die Verlängerung des Kurzarbeitergeldes auf 18 Monate, die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, die Beschleunigung von Verkehrsinvestitionen, die stärkere Förderung von Innovationen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

## Praxis

### Schädliche Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer Freiberufler-GbR

**E**s ist darauf zu achten, dass die Freiberuflereigenschaft nicht durch ungeschickte Gestaltungen in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere, wenn sich Freiberufler zur gemeinsamen Berufsausübung zu einer Personengesellschaft (z. B. GbR) zusammenschließen. Übt eine Freiberufler-Personengesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit aus, wird steuerlich

die gesamte Tätigkeit gewerbsteuerpflichtig (Abfärbetheorie). Ferner müssen alle Gesellschafter die jeweilige berufliche Qualifikation besitzen. Beteiligt sich auch nur ein Berufsfremder an der Gesellschaft, ist die gesamte Gesellschaft gewerbsteuerpflichtig. Der steuerschädlichen Beteiligung eines Berufsfremden stellt der Bundesfinanzhof (BFH) die Beteiligung einer GmbH gleich, und zwar unabhängig von der Qualifikation der Gesellschafter. Eine GmbH könne keine freiberuflichen Einkünfte beziehen, wenn sie durch ihre(n) Geschäftsführer der Art nach ausschließlich freiberuflich tätig sei und sowohl diese(r) als auch sämtliche Gesellschafter die persönliche Qualifikation für eine freiberufliche Tätigkeit besäßen. Eine GmbH sei deshalb einkommensteuer- und gewerbsteuerrechtlich bei der Qualifikation der Tätigkeit einer Personengesellschaft als „berufsfremde Person“ zu werten.

### Betriebsraum eines Ehegatten im gemeinsamen Einfamilienhaus

**D**er Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, wie stille Reserven steuerlich behandelt werden. Ein Arzt und seine Frau besaßen je zur Hälfte ein Einfamilienhaus, in dem der Arzt einen Raum für seine betrieblichen Zwecke nutzte. Fraglich war, ob die anteilig auf diesen Raum entfallenden stillen Reserven bei Beendigung der betrieblichen Nutzung in vollem Umfang oder nur zur Hälfte versteuert werden mussten.

Im Urteilsfall hatte ein Arzt den Kellerraum des Einfamilienhauses als Lagerraum für seine Arztpraxis genutzt. Im Streitjahr veräußerte er seine Arztpraxis. Das Finanzamt erhöhte den vom Arzt erklärten Veräußerungsgewinn um die gesamten auf den Lagerraum entfallenden stillen Reserven. Der BFH kam dagegen zu dem Ergebnis, dass der Arzt die stillen Reserven des Lagerraums nur zur Hälfte versteuern muss - auch dann, wenn er die Anschaffungskosten des Einfamilienhauses und die laufenden Grundstücksaufwendungen allein getragen hat. Der auf die Ehefrau entfallende hälftige Anteil des Lagerraums könne ihm nur zugerechnet werden, wenn er insoweit wirtschaftlicher Eigentümer sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, da ihm nach der Rechtsprechung der

Zivilgerichte gegen seine Ehefrau kein Anspruch auf Ersatz des hälftigen Verkehrswertes des Kellerzimmers zustehe.

## Einkommensteuer

### Verluste bei befristeten Mietverträgen

**E**rzielen Sie aus der Vermietung einer Immobilie Verluste, können diese ohne ausdrückliche Überprüfung Ihrer Einkünfteerzielungsabsicht nur dann einkommensteuermindernd berücksichtigt werden, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte Vermietung handelt.

Aus einem auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Mietvertrag allein folgt laut Bundesfinanzhof noch keine steuerrechtlich bedeutsame Befristung Ihrer Vermietungstätigkeit. So kann eine Vermietungstätigkeit auch dann auf Dauer angelegt sein, wenn der ursprüngliche Vertrag schlüssig verlängert werden soll. Das Finanzamt darf solche Verluste nur dann ablehnen, wenn weitere Umstände hinzutreten, die zusammen mit dem Vertragsabschluss auf eine bestimmte Zeit den Schluss rechtfertigen, Sie hätten Ihre Tätigkeit als Vermieter nicht auf Dauer ausgerichtet. Auch wenn eine vage Absicht besteht, die Immobilie selbst zu nutzen, ist dies steuerlich ebenso unbeachtlich wie eine stets bestehende bedingte Absicht, die Immobilie zu veräußern. Die Vermietungsverluste konnten daher im Streitfall mit anderen Einkünften verrechnet werden.

### Ehegattenarbeitsverhältnis

**W**ird in einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten ein Teil des bis dahin bestehenden angemessenen Lohnanspruchs in einen Direktversicherungsschutz umgewandelt ohne Veränderung des Arbeitsverhältnisses im Übrigen (sog. echte Barlohn-

umwandlung), sind die Versicherungsbeiträge betrieblich veranlasst und können regelmäßig ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Machen die Ehegatten im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, den Arbeitslohn teilweise in Beiträge zu einer Direktversicherung umzuwandeln, liegt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs darin keine ungewöhnliche oder unangemessene Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Sie können als Arbeitgeber die betrieblich veranlassten Aufwendungen für die Direktversicherung eines Arbeitnehmers als Betriebsausgaben abziehen. Ist die aus dem Versicherungsvertrag bezugsberechtigte Person Ihr Ehegatte, muss das Arbeitsverhältnis steuerrechtlich anzuerkennen sein und die Aufwendungen für die Alterssicherung dürfen nicht auf privaten Erwägungen beruhen. Nach Auffassung des BFH liegen Betriebsausgaben vor, wenn die zugrunde liegende Verpflichtung ernstlich gewollt und eindeutig vereinbart ist und eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass Sie als Arbeitgeber eine solche Versorgung bei vergleichbaren Tätigkeits- und Leistungsmerkmalen auch einem familienfremden Arbeitnehmer gewähren würden.

## Umsatzsteuer

### Schönheitsoperationen

**U**msätze aus Ihrer Tätigkeit als Arzt sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Allerdings hat der Bundesfinanzhof erneut bestätigt, dass Umsätze aus Schönheitsoperationen der Umsatzsteuer unterliegen. Steuerfrei sind nur Tätigkeiten, die der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und soweit möglich der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Erbringen Sie eine ärztliche Leistung, deren Hauptziel nicht der Schutz der Gesundheit ist, kommt es nicht zu einer Umsatzsteuerbefreiung. Allein die

Tatsache, dass Schönheitsoperationen nur von Ärzten ausgeführt werden können, reicht für die Umsatzsteuerbefreiung nicht aus.

## Schenkungssteuer

### Pflegeleistungen

In notariellen Übergabeverträgen und Schenkungsverträgen werden - vor allem bei Grundstücksübertragungen - vielfach Pflegeverpflichtungen im Bedarfsfall vereinbart. Zur Sicherung der Verpflichtung bestellt der Erwerber dem Berechtigten an dem Vertragsanwesen eine Reallast.

Die Pflegeleistung stellt schenkungssteuerlich eine Gegenleistung für die Grundstücksübertragung dar, die eine ggf. anfallende Schenkungssteuer mindert. Da der Erwerber des Grundstücks aber erst im Bedarfsfall zur Pflege des Berechtigten verpflichtet ist, liegt insoweit eine sog. aufschiebend bedingte Last vor, die vor Eintritt der Bedingung nicht steuermindernd berücksichtigt werden kann.

Die Pflegeleistung kann in der Praxis erst dann berücksichtigt werden, wenn der Pflegefall tatsächlich eingetreten ist und der Erwerber die Leistungen erbringt. Eine bereits festgesetzte Schenkungssteuer wird dann rückwirkend gemindert. Vom Eintritt des Pflegefalls geht die Finanzverwaltung grundsätzlich erst dann aus, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für die Pflegestufe I erfüllt. Liegen diese nicht vor, muss der Erwerber im Einzelfall in geeigneter Weise belegen, dass bereits Pflegeleistungen erforderlich sind und er seiner Verpflichtung nachkommt.

Bei der Ermittlung des Werts der Pflegeleistungen sieht die Finanzverwaltung einen Anhaltspunkt in den Beträgen, die die Pflegeversicherung leistet. Diese monatlichen Beträge wurden neu geregelt und schrittweise angehoben.

## Steuertipp

### Investitionsabzugsbetrag

Möchten Sie in den folgenden drei Wirtschaftsjahren Wirtschaftsgüter anschaffen, die dem abnutzbaren beweglichen Anlagevermögen zuzurechnen sind, wie z. B. medizinische Großgeräte, können Sie bereits im Vorfeld der Investition bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd als Betriebsausgaben geltend machen (sog. Investitionsabzugsbetrag).



Bitte beachten Sie, dass die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter am Ende des Wirtschaftsjahres, für das Sie den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen möchten, bereits verbindlich bestellt sind, wenn das Wirtschaftsgut eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt und der Erwerb im Zusammenhang mit einer wesentlichen Praxiserweiterung bzw. einer Praxisneugründung steht. Der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung erkennen den Investitionsabzugsbetrag ansonsten nicht an.

Tätigen Sie die Investition hingegen unabhängig von einer Praxiserweiterung oder Praxisneugründung, reicht es für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags aus, wenn Sie die einzelnen Wirtschaftsgüter, die voraussichtlich gekauft oder hergestellt werden sollen, ihrer Funktion nach benennen sowie die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben können.

## Gastbeitrag

**Kock & Voeste**

Existenzsicherung für die Heilberufe GmbH

Wer fragt, der führt.  
Über erfolgreiche Gesprächsführung in der  
(zahn-)ärztlichen Therapie



**E**in erfolgreiches Therapiegespräch ist von einer sorgfältigen und prozessualen Vorgehensweise abhängig. Dabei werden die Grundlagen für ein gutes Gespräch durch die folgenden Phasen geschaffen: Vorbereitung, Bedarfserkundung und Fragen stellen.

### VORBEREITUNG

Ein erfolgreiches Therapiegespräch will sorgfältig vorbereitet sein. Dazu gehören die seriöse Zielplanung, die Terminierung (wann führe ich mit wem solche Gespräche worüber?), die Zusammenstellung von Informationen für das Gespräch (mit wem rede ich worüber?) und das Setting des Gesprächs (wo und in welcher Phase leite ich das Therapiegespräch ein?). Mit einer positiven Grundmotivation gelingt jedes Gespräch im Übrigen bedeutend besser!

### BEDARFSERKUNDUNG

Die Gründe für Patienten, eine bestimmte Praxis aufzusuchen, sind vielfältig. Je mehr ein (Zahn-) Arzt über die wahren Bedürfnisse seiner Patienten weiß, desto größer sind seine Erfolge. Sparen, Sicherheit, Komfort, Ansehen und Freude sind nur einige Begriffe aus der Bedürfniswelt der Patienten, die man im Blick haben sollte, wenn man seine Patienten bei ihrer Willensbildung unterstützen will. Und erst, wenn Sie Ihren Patienten durch Ihr Angebot zu einer Lösung verhelfen können, ist Erfolg auf Dauer möglich.

### FRAGEN STELLEN

Wenn Sie mehr über Ihren Patienten erfahren wollen, um ihn genau da abzuholen, wo er steht, stellen Sie Fragen. Und nutzen Sie dabei das ganze Spektrum der Frageoptionen:

- Informationsfragen, damit der Patient etwas von sich preisgibt. Beispiele: Worauf kommt es Ihnen bei der Versorgung an? Was genau heißt für Sie preiswert?
- Alternative Fragen, um den Patienten die Entscheidung zu erleichtern. Beispiel: Möchten Sie eher festen oder herausnehmbaren Zahnersatz?
- Steuernde Kontrollfragen, um die Gesprächsführung im Griff zu behalten. Beispiel: Darf ich das so verstehen, dass ...?
- Isolationsfragen, um aus einer Vielzahl von Fragezeichen des Patienten das entscheidende herauszufiltern. Beispiel: Ist das Ihr einziges Problem, das Sie von einer positiven Entscheidung abhält?
- Orientierungsfragen, um den derzeitigen Zustand des Patienten zu überprüfen. Beispiel: Ich habe viel erzählt. Haben Sie Fragen?
- Zukunftsfragen, um den Bedarf noch deutlicher zu wecken und Hindernisse zu entwirren. Beispiel: Was würde passieren, wenn Sie, nur einmal angenommen, ...?
- Mach-den-Sack-zu-Fragen, um das Gespräch einem Ende entgegenzubringen. Beispiel: Was sind die drei wichtigsten Dinge, die erfüllt sein müssen, damit Sie einer vorbeugenden Lösung zustimmen können?

Durch eine situationsadäquate Fragestellung behalten Sie nicht nur die Gesprächsführung im Griff. Es gelingt Ihnen vor allem der Kunstgriff, den Patienten seine Wünsche selbst formulieren zu lassen.

#### Kock und Voeste

Existenzsicherung für die Heilberufe GmbH  
Kantstraße 129  
D-10625 Berlin  
Tel.: (030) 31 86 69 - 0  
Fax: (030) 31 86 69 - 30  
[www.kockundvoeste.de](http://www.kockundvoeste.de)

## In eigener Sache

Neuer Mitarbeiter

**V**erstärkt wurden wir durch den Eintritt des folgenden Mitarbeiters:



Herr  
Nikolaus Witzgall  
Eintritt zum 15.8.2008  
Steuerfachangestellter

\*\*\*\*\*

## Impressum

Herausgeber:  
Dr. Langenmayr und Partner  
Seidlstraße 30, 80335 München  
Postfach 20 13 31, 80013 München  
Telefon: 089 / 55 17 07 - 0  
Fax: 089 / 55 17 07 - 49  
[www.dr-langenmayr.de](http://www.dr-langenmayr.de)  
Ansprechpartner:  
WP/StB Hermann Pointl  
WP/StB Martin Sedlmeyr  
Stand: 3. Dezember 2008